



## GEMEINDE ELLBÖGEN

St. Peter 31  
6083 Ellbögen

Tel: 0512/377555

Fax: 0512/377555-6

E-mail: [gemeinde@ellboegen.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@ellboegen.tirol.gv.at)

Bearb.: Mag. Sonja Kogler

Aktenzeichen: 031-3/1/2022

Betrifft: **Kundmachung Bebauungsplan mit ergänzendem Bebauungsplan ( § 54 Abs. 1 TROG 2016)**

**Planungsbereich Gst. Nr. 576/2 und 578 (neu 576/3) u.a., jeweils KG Ellbögen**

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen hat in seiner Sitzung am 21.04.2022 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom AB Lotz & Ortner, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan vom 07.10.2021, im Bereich der Gste. Nr. 576/2 und 578 (neu 576/3), jeweils KG Ellbögen

durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 27.04.2022 bis einschließlich 27.05.2022.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.ellboegen.at](http://www.ellboegen.at) einzusehen.

***Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.***

***Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.***

***Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Ellbögen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellbögen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.***

Der Bürgermeister:

  
Walter Kiechl, MSc



angeschlagen am:	27.04.2022
abzunehmen am:	30.05.2022